

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2012

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 14. September 2012

Nr. 13

Tag	INHALT	Seite
29. 7. 12	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Zulassungszahlenverordnung Zentrales Vergabeverfahren 2012/2013	518
30. 7. 12	Verordnung des Innenministeriums, Finanz- und Wirtschaftsministeriums, des Kultusministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des Umweltministeriums, des Sozialministeriums, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Justizministeriums, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Integrationsministeriums zur Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung	518
13. 8. 12	Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife (IBKFHVO)	519
13. 8. 12	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe	527
15. 8. 12	Verordnung zur Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den dreijährigen Berufskollegs für Design	527
22. 8. 12	Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan für Baden-Württemberg, Teilplan Siedlungsabfälle	530
27. 8. 12	Dritte Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung der Grundbuchführung auf ein Amtsgericht	530
11. 7. 12	Bekanntmachung des Innenministeriums über die nach § 78 Absatz 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden	531
23. 7. 12	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über den Schonwald »Lautertal-Wolfstal«	532
30. 7. 12	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Kammertenberg«	534
30. 7. 12	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Felsengärten Mühlhausen«	537
28. 8. 12	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Zuständigkeit der Stadt Murrhardt als örtliche Straßenverkehrsbehörde	541
11. 7. 12	Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios	541

**Verordnung
des Wissenschaftsministeriums
zur Änderung der
Zulassungszahlenverordnung Zentrales
Vergabeverfahren 2012/2013**

Vom 29. Juli 2012

Auf Grund von § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 423), wird nach Anhörung der Universitäten verordnet:

Artikel 1

§ 4 Absatz 1 der Zulassungszahlenverordnung Zentrales Vergabeverfahren 2012/2013 vom 10. Juni 2012 (GBl. S. 438) wird wie folgt geändert:

1. In den Nummern 1 und 2 wird jeweils die Zahl »341« durch die Zahl »335« ersetzt.
2. In den Nummern 3 und 4 wird jeweils die Zahl »319« durch die Zahl »308« und die Zahl »204« durch die Zahl »182« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 29. Juli 2012

BAUER

**Verordnung des Innenministeriums,
Finanz- und Wirtschaftsministeriums,
des Kultusministeriums,
des Wissenschaftsministeriums,
des Umweltministeriums,
des Sozialministeriums, des Ministeriums
für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz, des Justizministeriums,
des Ministeriums für Verkehr
und Infrastruktur und des
Integrationsministeriums zur Änderung der
Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung**

Vom 30. Juli 2012

Auf Grund von § 4 Satz 2 des Landesdisziplinargesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 344) und § 3 Absatz 3 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794) wird verordnet:

Artikel 1

Die Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung vom 8. Mai 1996 (GBl. S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 111 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 78), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:
»e) Entscheidungen nach § 42 BeamStG,«
- b) Die bisherigen Buchstaben e und f werden die Buchstaben f und g.
- c) Nach dem neuen Buchstaben g wird folgender Buchstabe h eingefügt:
»h) Entscheidungen und Maßnahmen sowie die Entgegennahme von Anzeigen und Erklärungen nach § 60 Absatz 2 Satz 2 LBG und nach §§ 61 bis 64 LBG,«
- d) Die bisherigen Buchstaben g bis l werden die Buchstaben i bis n.

2. In § 7 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »einfachen,« gestrichen.

3. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

»§ 15

Die Direktoren der Amtsgerichte und die Vorstände der Notariate sind untere Disziplinarbehörde für die ihnen nachgeordneten Beamten, wenn nicht im Einzelfall der Präsident des Oberlandesgerichts den Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk das Amtsgericht oder das Notariat liegt, zur unteren Disziplinarbehörde bestimmt. An die Stelle des Präsidenten des Landgerichts tritt bei den Notariaten in den Bezirken der Amtsgerichte Heilbronn und Stuttgart deren Präsident. Eine Bestimmung nach Satz 1 kann jederzeit aus dienstlichen Gründen getroffen werden. Sie ist insbesondere zulässig,

1. wenn zur Aufklärung eines Sachverhalts umfangreiche Ermittlungen erforderlich sind, für die bei dem Amtsgericht oder Notariat keine ausreichenden Kapazitäten vorhanden sind,
2. wenn gegen mehrere Beamte aus unterschiedlichen Amtsgerichtsbezirken oder Notariaten ermittelt werden muss, denen im Wesentlichen gleichgelagerte Verfehlungen vorgeworfen werden, oder
3. wenn ein Beamter, gegen den disziplinarisch zu ermitteln ist, an mehrere Dienststellen eines Landgerichtsbezirks abgeordnet ist.

Die Bestimmung nach Satz 1 muss den Zeitpunkt benennen, ab dem der Präsident des Landgerichts oder in den Fällen des Satzes 2 der Präsident des Amtsgerichts zur unteren Disziplinarbehörde bestimmt wird, und ist aktenkundig zu machen. Der betroffene Beamte ist von der Zuständigkeitsbestimmung zu unterrichten.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

STUTTGART, den 30. Juli 2012

Innenministerium

GALL

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft

DR. SCHMID

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

WARMINSKI-LEITHEUSSER

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

BAUER

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

UNTERSTELLER

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren

ALTPETER

*Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz*

BONDE

Justizministerium

STICKELBERGER

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur

HERMANN

Ministerium für Integration

ÖNEY

**Verordnung des Kultusministeriums
über die Ausbildung und Prüfung
an den einjährigen Berufskollegs
zum Erwerb der Fachhochschulreife
(1BKFHVO)**

Vom 13. August 2012

Auf Grund von § 35 Absatz 3 und § 89 Absatz 1, 2 Nummer 1 bis 5 und 9 sowie Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S.397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBl. S.359), wird verordnet:

1. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Zweck der Ausbildung

Die Ausbildung an den Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife soll, aufbauend auf einem mittleren Bildungsabschluss und einer abgeschlossenen Berufsausbildung, durch vertieften allgemeinbildenden und fachtheoretischen Unterricht zum Studium an einer Fachhochschule qualifizieren.

§ 2

Dauer und Abschluss der Ausbildung

Die Ausbildung dauert in Vollzeitform ein Schuljahr, in Teilzeitform entsprechend länger. Sie endet mit einer Abschlussprüfung, durch deren Bestehen die Fachhochschulreife erworben wird.

§ 3

Bildungsplan, Stundentafel

Der Unterricht richtet sich nach den vom Kultusministerium erlassenen Bildungs- und Lehrplänen und nach der als Anlage beigefügten Stundentafel. Über die Pflicht- und Wahlfächer hinaus können Arbeitsgemeinschaften angeboten werden.

§ 4

Maßgebende Fächer, Kernfächer

(1) Für den Abschluss sind die Leistungen in den maßgebenden Fächern entscheidend. Maßgebende Fächer sind alle Pflichtfächer mit Ausnahme von Religionslehre.

(2) Kernfächer unter den maßgebenden Fächern sind Deutsch, Englisch, Mathematik sowie das berufsbezogene Schwerpunktfach.

2. ABSCHNITT

Aufnahmeverfahren und Probezeit

§ 5

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in das Berufskolleg sind

1. die Fachschulreife, der Realschulabschluss oder das Versetzungszeugnis in die Klasse oder Jahrgangsstufe 11 eines Gymnasiums, in die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule oder der Nachweis eines

gleichwertigen Bildungsstandes oder das Versetzungszeugnis in die Klasse 10 eines Gymnasiums im achtjährigen Bildungsgang und

2. eine abgeschlossene, mindestens zweijährige und für das am aufnehmenden Berufskolleg angebotene berufsbezogene Schwerpunktfach einschlägige
 - a) Berufsausbildung in einem anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder
 - b) schulische Berufsausbildung, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Berufspraktikum, oder
 - c) Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, oder
3. das Versetzungszeugnis in die zweite Klasse einer Fachoberschule, sofern die Fachrichtung der besuchten Fachoberschule der Fachrichtung des jeweiligen Berufskollegs entspricht.

Der Berufsausbildung nach Satz 1 Nummer 2 gleichgestellt ist eine einschlägige, für den Besuch des Berufskollegs förderliche Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren, wobei der erfolgreiche Besuch einer beruflichen Vollzeitschule bis zu einem Jahr angerechnet werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde über die Zuordnung zum Schwerpunktfach und über die förderliche Berufserfahrung. Bei ausländischen Bildungsnachweisen sind außerdem für den Besuch der Schule ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.

(2) Wer bereits anderweitig die Qualifikation für das Studium an einer Fachhochschule erworben oder eine Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife wiederholt nicht bestanden hat, kann nicht aufgenommen werden.

§ 6

Aufnahmeantrag

(1) Der Aufnahmeantrag ist an das Berufskolleg zu richten, an dem die Ausbildung erfolgen soll. Der Termin, zu dem der Antrag bei der Schule eingegangen sein muss, wird, soweit er nicht vom Kultusministerium festgelegt wurde, vom Schulleiter bestimmt und auf geeignete Weise bekanntgegeben. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen schulischen und beruflichen Werdegang,
2. beglaubigte Abschriften der Zeugnisse und Nachweise nach § 5 Absatz 1,
3. eine Erklärung,
 - a) ob und gegebenenfalls an welchem Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife bereits an einem Aufnahmeverfahren teilgenommen wurde,
 - b) ob und gegebenenfalls an welches Berufskolleg ebenfalls ein Aufnahmeantrag gerichtet wurde,

- c) ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis schon an Prüfungen zum Erwerb der Fachhochschulreife teilgenommen oder die Oberstufe eines Gymnasiums oder ein anderer zur allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife führender Bildungsgang besucht wurde.

Sofern ein Nachweis nach § 5 Absatz 1 zum Anmeldetermin noch nicht vorliegt, ist die beglaubigte Abschrift unverzüglich nachzureichen; dem Aufnahmeantrag ist gegebenenfalls eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses beizufügen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Schulleiter. Er kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer sich der Bewerber erklären muss, ob er die Zusage über die Aufnahme annimmt.

§ 7

Auswahlverfahren

(1) Ein Auswahlverfahren ist nur durchzuführen, wenn

1. bei voller Ausschöpfung der vorhandenen personellen und sächlichen Gegebenheiten sowie
2. bei Abstimmung der Aufnahmefähigkeiten benachbarter Schulen und entsprechender Zuweisung der Bewerber (§ 18 Absatz 1 und § 88 Absatz 4 SchG) nicht alle Bewerber, welche die Aufnahmevoraussetzungen nach § 5 erfüllen, in das Berufskolleg aufgenommen werden können.

(2) Im Auswahlverfahren sind die Plätze nach folgenden Quoten zu vergeben:

1. 85 Prozent nach Eignung und Leistung (Absatz 3),
2. 10 Prozent nach Wartezeit (Absatz 4),
3. 5 Prozent für außergewöhnliche Härtefälle (Absatz 5).

Bleiben im Rahmen der Auswahl nach Satz 1 Nummer 2 und 3 Plätze frei, sind diese nach Eignung und Leistung (Absatz 3) zu vergeben.

(3) Bei der Vergabe der Plätze nach Eignung und Leistung werden die Bewerber entsprechend dem Anteil mit

1. der Fachschulreife,
2. dem Realschulabschluss,
3. dem Versetzungszeugnis in die Klasse oder Jahrgangsstufe 11 eines Gymnasiums, in die Klasse 10 eines Gymnasiums im achtjährigen Bildungsgang oder in die gymnasiale Oberstufe der Berufsoberschule,
4. einem dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand nach Abschluss der Klasse 10 der Werkrealschule und
5. einem dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand durch Berufsschulabschluss und Berufsausbildung oder durch Hauptschulabschluss, Berufsschulabschluss und Berufsabschluss

in der jeweiligen Gruppe nach Nummer 1 bis 4 in der Rangfolge des auf eine Dezimale errechneten Durchschnitts aus den Noten der Fächer Deutsch, Englisch beziehungsweise erste Pflichtfremdsprache, Mathematik und der besten Note der naturwissenschaftlichen Fächer des Zeugnisses nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und in der Gruppe nach Nummer 5 in der Rangfolge der für einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand maßgeblichen Durchschnittsnote aufgenommen. Bei gleicher Rangfolge entscheidet die Dauer der beruflichen Tätigkeit nach der beruflichen Abschlussprüfung, bei gleicher Dauer das Los. Bewerber mit dem Nachweis eines sonstigen gleichwertigen Bildungsstandes sind der einschlägigen Gruppe nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 zuzuordnen. Bei Bewerbern, die im allgemein bildenden Gymnasium im achtjährigen Bildungsgang in die Jahrgangsstufe 11 versetzt wurden, wird das Zeugnis nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zugrunde gelegt, das der Bewerber im Auswahlverfahren vorlegt.

(4) Bei der Vergabe der Plätze nach Wartezeit erfolgt die Aufnahme in folgender Rangfolge:

1. Bewerber mit drei und mehr Schuljahren Wartezeit,
2. Bewerber mit zwei Schuljahren Wartezeit,
3. Bewerber mit einem Schuljahr Wartezeit.

Bei gleicher Rangfolge entscheidet die Dauer der beruflichen Tätigkeit nach der beruflichen Abschlussprüfung, bei gleicher Dauer das Los. Berücksichtigt werden nur volle Schuljahre, die seit dem ersten Aufnahmeantrag und der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen nach § 5 bis zum Beginn des auf das laufende Aufnahmeverfahren folgenden Schuljahres verstrichen sind. Voraussetzung ist, dass für diese Schuljahre ununterbrochen ein Aufnahmeantrag gestellt und keine Aufnahmezusage erteilt wurde.

(5) Ein außergewöhnlicher Härtefall liegt vor, wenn ein Bewerber nach den Absätzen 3 und 4 nicht ausgewählt worden ist und die Nichtaufnahme für ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Nichtaufnahme üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen. Für die Berücksichtigung als außergewöhnliche Härtefälle kommen insbesondere familiäre oder soziale Umstände oder andere vom Bewerber nicht zu vertretende Gründe, welche die Aufnahme der Ausbildung verzögert haben, in Betracht. Über das Vorliegen eines außergewöhnlichen Härtefalles und die sich nach dem Grad der Härte ergebende Rangfolge der Bewerber entscheidet ein Auswahlausschuss, dem der Schulleiter als Vorsitzender und vier von ihm beauftragte Lehrer angehören; § 13 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Aufnahmeanträge, die nach dem nach § 6 Absatz 1 Satz 2 bestimmten Termin eingegangen sind, können im Auswahlverfahren erst berücksichtigt werden, wenn alle rechtzeitig eingegangenen Aufnahmeanträge beschieden oder zurückgenommen sind.

§ 8

Probezeit

(1) Die Aufnahme erfolgt zunächst auf Probe. Die Klassenkonferenz entscheidet auf Grund der Noten des Halbjahreszeugnisses über das Bestehen der Probezeit; § 16 Absatz 4 gilt entsprechend. Wer die Probezeit nicht bestanden hat, muss das Berufskolleg verlassen. Er kann einmal erneut auf Grund eines Aufnahmeverfahrens nach dieser Verordnung aufgenommen werden.

(2) Ausnahmsweise kann die Klassenkonferenz einem Schüler, der nach Absatz 1 die Probezeit nicht bestanden hat, mit Zweidrittelmehrheit das Verbleiben am Berufskolleg erlauben, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass der Schüler unter Berücksichtigung seiner Leistungsentwicklung voraussichtlich die Abschlussprüfung am Ende des Schuljahres bestehen wird.

3. ABSCHNITT

Ordentliche Abschlussprüfung

§ 9

Zweck der Prüfung

In der Abschlussprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Ausbildungsziel des Berufskollegs erreicht wurde.

§ 10

Teile der Prüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung. Sie ist nicht öffentlich.

§ 11

Abnahme der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung wird am Berufskolleg abgenommen.

(2) Der Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung wird vom Kultusministerium festgelegt. Der Zeitpunkt der mündlichen Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.

§ 12

Anmeldenoten, Zulassung zur Prüfung

(1) Für die Prüfung werden in allen Fächern Anmeldenoten (ganze Noten) gebildet, die aus den während des Schuljahres erbrachten Einzelleistungen zu ermitteln sind. Die Anmeldenoten sind dem Prüfling für die Fächer der schriftlichen Prüfung fünf bis sieben Schultage vor Beginn der schriftlichen Prüfung und für die übrigen Fä-

cher fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung zusammen mit den Noten der schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

(2) Zur Abschlussprüfung ist zugelassen, bei wem für die maßgebenden Fächer die Anmeldenoten nach Absatz 1 Satz 1 vorliegen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Nichtzulassung vom Schulleiter festzustellen und dem Prüfling unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung, es sei denn, der Schulleiter stellt fest, dass die Gründe vom Prüfling nicht zu vertreten sind.

§ 13

Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

(1) Für die Abschlussprüfung wird an jedem Berufskolleg ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist.

Diesem gehören an:

1. als Vorsitzender ein Vertreter oder Beauftragter der oberen Schulaufsichtsbehörde,
2. als stellvertretender Vorsitzender der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter oder eine vom Schulleiter beauftragte Lehrkraft und
3. sämtliche Lehrkräfte, die in den maßgebenden Fächern unterrichten.

Die obere Schulaufsichtsbehörde oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses können weitere Lehrkräfte einer öffentlichen Schule als Mitglieder berufen, soweit dies für die Durchführung der Prüfung erforderlich ist.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat sie vor Beginn der Prüfung hierüber zu belehren.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Für die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Fachausschüsse. Dem einzelnen Fachausschuss gehören an:

1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiter, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt,
2. die Fachlehrkraft der Klasse oder bei deren Verhinderung eine in dem betreffenden Prüfungsfach erfahrene Lehrkraft als Prüfer und
3. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses, das zugleich das Protokoll führt.

In Fächern, in denen der Unterricht von verschiedenen Fachlehrkräften für Teilbereiche erteilt wurde, gehören

alle Fachlehrkräfte dem Fachausschuss als Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 oder 3 an. Der Leiter des Fachausschusses bestimmt den Gang der Prüfung; er kann selbst prüfen.

§ 14

Schriftliche Prüfung

(1) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt dem Schulleiter.

(2) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind in folgenden Fächern zu fertigen:

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Deutsch | Arbeitszeit 240 Minuten, |
| 2. Englisch | Arbeitszeit 200 Minuten, |
| 3. Mathematik | Arbeitszeit 200 Minuten, |
| 4. berufsbezogenes Schwerpunktfach | |
| a) gewerbliche Richtung | Arbeitszeit 200 Minuten, |
| b) gestalterische Richtung | Arbeitszeit 270 Minuten, |
| c) kaufmännische Richtung | Arbeitszeit 200 Minuten, |
| d) hauswirtschaftliche/landwirtschaftliche/sozialpädagogische Richtung | Arbeitszeit 200 Minuten. |

(3) Die Prüfungsaufgaben werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne landeseinheitlich vom Kultusministerium oder von der von ihm beauftragten oberen Schulaufsichtsbehörde gestellt.

(4) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schulleiter und den aufsichtführenden Lehrkräften unterschrieben wird.

(5) Die schriftlichen Arbeiten werden von der Fachlehrkraft der Klasse und von einer weiteren Fachlehrkraft, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, korrigiert und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Als Note der schriftlichen Prüfung gilt der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnittswert der beiden Bewertungen, der in der üblichen Weise auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist (Beispiele: 2,8 bis 3,2 auf 3,0; 3,3 bis 3,7 auf 3,5). Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab und können sich die beiden Korrektoren nicht einigen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note für die schriftliche Prüfung festzusetzen; dabei gelten die Bewertungen der beiden Korrektoren als Grenzwerte, die nicht über- und unterschritten werden dürfen.

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll keine Wiederholung, sondern eine Ergänzung der schriftlichen Prüfung sein. Sie soll in der Regel 10 bis 15 Minuten je Prüfling und Fach dauern.

(2) Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann hiervon abweichend die Durchführung einer Gruppenprüfung zulassen, wenn dies aus organisatorischen oder thematischen Gründen für die Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Bei einer Gruppenprüfung können bis zu drei Prüflinge zusammen geprüft werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle maßgebenden Fächer (§ 4 Absatz 1) erstrecken.

(4) Auf Grund der Anmeldenoten und gegebenenfalls der Noten der schriftlichen Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in welchen Fächern mündlich zu prüfen ist. Jeder Prüfling wird mindestens in einem Fach und soll in nicht mehr als drei Fächern geprüft werden. Die zu prüfenden Fächer sind dem Prüfling fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. Darüber hinaus kann der Prüfling bis zum nächsten Schultag dem Schulleiter schriftlich bis zu zwei weitere Fächer nach Absatz 3 benennen, in denen er mündlich zu prüfen ist.

(5) Im Anschluss an jede mündliche Prüfung setzt der Fachausschuss das Ergebnis der mündlichen Prüfung auf Vorschlag des Prüfers fest; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Kann sich der Fachausschuss auf keine bestimmte Note einigen oder mehrheitlich mit der Stimme des Leiters für keine bestimmte Note entscheiden, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen aller drei Mitglieder gebildet, der in der üblichen Weise auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist (Beispiele: 2,8 bis 3,2 auf 3,0; 3,3 bis 3,7 auf 3,5).

(6) Ober die mündliche Prüfung jedes einzelnen Prüflings ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.

§ 16

Ermittlung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Endnoten in den einzelnen Fächern ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Grund der Anmeldenoten und gegebenenfalls der Prüfungsleistungen. Hierbei wird der Durchschnitt auf die erste Dezimale berechnet und in der üblichen Weise auf eine ganze Note gerundet (Beispiel: 2,5 bis 3,4 auf »befriedigend«).

(2) Bei der Ermittlung der Endnoten zählen

1. in den Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, die Anmeldenote, die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der mündlichen Prüfung je einfach,
2. in den Fächern, in denen nur schriftlich oder mündlich geprüft wurde, die Anmeldenote einfach und die Prüfungsnote doppelt.

(3) In Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Anmeldenoten als Endnoten in das Zeugnis übernommen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, wer die Abschlussprüfung bestanden hat. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

1. der Durchschnitt aus den Noten aller maßgebenden Fächer 4,0 oder besser ist und
2. der Durchschnitt aus den Noten der Kernfächer 4,0 oder besser ist und
3. die Leistungen in keinem Kernfach mit der Note »ungenügend« bewertet sind und
4. die Leistungen in nicht mehr als einem maßgebenden Fach geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind; sind die Leistungen in zwei Fächern geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet, so ist die Prüfung bestanden, wenn für beide Fächer ein Ausgleich gegeben ist. Ausgeglichen werden können
 - a) die Note »ungenügend« in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch die Note »sehr gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note »gut« in zwei anderen maßgebenden Fächern,
 - b) die Note »mangelhaft« in einem Kernfach durch mindestens die Note »gut« in einem anderen Kernfach,
 - c) die Note »mangelhaft« in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch mindestens die Note »gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note »befriedigend« in zwei anderen maßgebenden Fächern.

(5) Über die Feststellung der Ergebnisse der Prüfung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen.

(6) Die Niederschriften über die einzelnen Teile der Prüfung sowie über die Feststellung der Prüfungsergebnisse, eine Liste mit den Prüfungsergebnissen und die Prüfungsarbeiten sind bei den Schulakten aufzubewahren. Die Niederschriften und die Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von drei Jahren seit der Feststellung der Prüfungsergebnisse vernichtet werden.

§ 17

Zeugnis

(1) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis der Fachhochschulreife mit den nach § 16 Absatz 1 bis 3 ermittelten Endnoten.

(2) Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen und sie nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den nach § 16 Absatz 1 bis 3 ermittelten Endnoten.

(3) Wer an der Abschlussprüfung nicht oder nur teilweise teilgenommen hat, erhält ein Zeugnis über die bis zum

Ausscheiden erbrachten Leistungen oder, sofern sie bereits vorliegen, mit den Anmeldenoten nach § 12 Absatz 1; Prüfungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen, sie nicht bestanden hat und das Schuljahr wiederholt, erhält ein Jahreszeugnis mit den nach § 16 Absatz 1 bis 3 ermittelten Endnoten.

(4) In den Zeugnissen nach Absatz 1 und 2 ist, sofern im Fach Englisch mindestens die Note »ausreichend« erreicht wurde, zu vermerken, dass die im Fach Englisch erworbenen Kenntnisse dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen (GER) entsprechen. In den Zeugnissen nach Absatz 2 und 3 ist zu vermerken, dass das Ausbildungsziel des Berufskollegs nicht erreicht ist.

§ 18

Wiederholung der Prüfung, Entlassung

(1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneutem Besuch des Berufskollegs einmal wiederholen.

(2) Die freiwillige Wiederholung auch nur eines Teiles des Schuljahres gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Bei bestandener Abschlussprüfung ist weder eine Wiederholung der Ausbildung noch eine Wiederholung der Abschlussprüfung zulässig.

(3) Wer die Abschlussprüfung auch bei Wiederholung nicht bestanden hat, muss das Berufskolleg verlassen.

§ 19

Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Wer ohne wichtigen Grund an einem der Prüfungsteile ganz oder teilweise nicht teilnimmt, hat die Abschlussprüfung nicht bestanden. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung die Schulleiterin oder der Schulleiter, bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(3) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der

Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(4) Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Abschlussprüfung als nicht unternommen. Die Teilnahme an einer Nachprüfung ist zu ermöglichen. In diesem Falle bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen.

(5) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 20

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung festgestellt oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Von der weiteren Teilnahme an der Prüfung wird ausgeschlossen, bei wem eine Täuschungshandlung vorliegt; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« bewertet werden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung die Schulleiterin oder der Schulleiter, bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die obere Schulaufsichtsbehörde die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen, das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Abschlusszeugnis erteilen oder die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch eigenes Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die Prüfung anderer ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

4. ABSCHNITT

Prüfung für Schulfremde

§ 21

Teilnehmer

Wer das Zeugnis der Fachhochschulreife erwerben will, ohne ein öffentliches oder staatlich anerkanntes Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife zu besuchen, kann als außerordentlicher Teilnehmer (Schulfremder) die Abschlussprüfung an einem öffentlichen Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife ablegen.

§ 22

Zeitpunkt

Die Prüfung für Schulfremde findet einmal jährlich, in der Regel zusammen mit der Abschlussprüfung an den öffentlichen Berufskollegs, statt.

§ 23

Meldung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist bis zum 1. Dezember für die Prüfung im darauffolgenden Jahr an das öffentliche Berufskolleg zu richten, an dem die Prüfung durchgeführt werden soll. Die Meldungen von Prüflingen der staatlich genehmigten, aber noch nicht staatlich anerkannten Schulen erfolgt bei der oberen Schulaufsichtsbehörde, in deren Bezirk die Privatschule liegt.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen schulischen und beruflichen Werdegang,
2. Abschluss- beziehungsweise Abgangszeugnisse der besuchten Schulen sowie Nachweise darüber, dass die weiteren Voraussetzungen nach § 5 Absatz 1 erfüllt sind (beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen),
3. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis schon an Prüfungen zum Erwerb der Fachhochschulreife teilgenommen oder die Oberstufe eines Gymnasiums oder ein anderer zur allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife führenden Bildungsgang besucht wurde und
4. Angaben über die schulische Vorbereitung auf die Prüfung oder über den Selbstunterricht sowie des in allen Prüfungsfächern durchgearbeiteten Lehrstoffes und der benutzten Literatur.

(3) Für Prüflinge der staatlich genehmigten, aber nicht staatlich anerkannten Schulen kann an Stelle der Meldung durch den einzelnen Prüfling die Sammelmeldung der Schule treten, die Vor- und Zuname, Geburtstag, Ge-

burtsort und Anschrift des Prüflings enthalten muss. Der Sammelmeldung sind die Unterlagen nach Absatz 2 beizufügen.

§ 24

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Schulfremde können die Prüfung nicht eher ablegen, als es ihnen bei normalem Schulbesuch möglich wäre.

(2) Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Berufskolleg nach § 5 erfüllt.

(3) Zur Prüfung werden in der Regel nur solche Personen zugelassen, die in Baden-Württemberg ihren ständigen Wohnsitz haben oder in Baden-Württemberg an einer staatlich genehmigten Schule oder einer sonstigen Unterrichtseinrichtung auf die Schulfremdenprüfung vorbereitet wurden.

§ 25

Entscheidung über die Zulassung

Das öffentliche Berufskolleg entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Bei von staatlich genehmigten Schulen gemeldeten Personen trifft diese Entscheidung die obere Schulaufsichtsbehörde. Sie bestimmt das öffentliche Berufskolleg, an dem die Prüfung abzulegen ist. Dabei kann sie zulassen, dass die schriftliche Prüfung im Gebäude der staatlich genehmigten Schule abgenommen wird. Leitung und Beaufsichtigung der Prüfung regelt in diesem Fall die obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 26

Durchführung der Prüfung

(1) Für die zugelassenen Prüflinge gelten die §§ 10, 11, 13 bis 16, 18 bis 20 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Fachlehrkräfte im Sinne von § 13 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 und § 14 Absatz 5 sind die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Fachlehrkräfte einer öffentlichen Schule, in der Regel des Berufskollegs, welchem der Bewerber zur Ablegung der Prüfung zugewiesen ist.
2. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle maßgebenden Fächer (§ 4 Absatz 1). Ein schriftlich geprüftes Fach wird nur dann in die mündliche Prüfung einbezogen, wenn der Prüfling dies spätestens vier Schultage vor der mündlichen Prüfung schriftlich verlangt.
3. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. In den nicht schriftlich geprüften Fächern kann der Fachausschuss ganz oder teilweise anstelle einer mündlichen Prüfung eine vereinfachte schriftliche Prüfung durchführen.

4. Bei der Feststellung des Ergebnisses der Prüfung zählen allein die Prüfungsleistungen. Wurde ein Fach nur mündlich geprüft, ist bei der Anwendung von § 15 Absatz 5 Satz 2 der Durchschnitt in der üblichen Weise auf eine ganze Note zu runden (Beispiel: 2,5 bis 3,4 auf »befriedigend«).
5. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall auf Antrag die Prüfung in einer anderen Fremdsprache zulassen.
- (2) Die Prüflinge haben sich bei Beginn der Prüfung mit einem mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis auszuweisen und diesen während der gesamten Prüfung bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis der Fachhochschulreife für Schulfremde. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält auf Verlangen eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung, über das Ergebnis der Prüfung und über die ermittelten Einzelnoten.

5. ABSCHNITT

Inkrafttreten

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife vom 3. Juli 1984 (GBI. S.501), zuletzt geändert durch Artikel 17 der Verordnung vom 11. November 2009 (GBI. S.693, 711), außer Kraft.

STUTTGART, den 13. August 2012

WARMSKI-LEITHEUSSER

Anlage

(zu § 3)

Studentenafel für das einjährige Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife

(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

1. Pflichtfächer

1.1	Religionslehre		1
	Geschichte mit Gemeinschaftskunde		2
	Deutsch		4
	Englisch		6
	Mathematik		6
	Volks- und Betriebswirtschaftslehre	für die gewerbliche, gestalterische und hauswirtschaftliche/landwirtschaftliche/sozialpädagogische Richtung	2
	Chemie	für die gewerbliche und gestalterische Richtung	2
	Physik	für die kaufmännische Richtung	2
	Physik I	für die gestalterische Richtung	2
	Informatik	für die kaufmännische Richtung	2
	Pädagogik/Psychologie	für die hauswirtschaftliche/landwirtschaftliche/sozialpädagogische Richtung	2
1.2	Berufsbezogenes Schwerpunktfach entsprechend der abgeschlossenen Berufsausbildung		
	Technische Physik	für die gewerbliche Richtung	7
	Wirtschaft	für die kaufmännische Richtung	7
	Biologie mit Gesundheitslehre	für die hauswirtschaftliche/landwirtschaftliche/sozialpädagogische Richtung	7
	Gestaltung	für die gestalterische Richtung	5
			30

2. Wahlfächer

2.1	Zweite Fremdsprache		4
2.2	Physik II	für die gestalterische Richtung	4
2.3	Weitere Wahlfächer		2

**Verordnung des Kultusministeriums
zur Änderung der Verordnung
des Kultusministeriums über den Erwerb
der Fachhochschulreife
in der gymnasialen Oberstufe**

Vom 13. August 2012

Auf Grund von § 8 Absatz 5 Nummer 6, § 35 Absatz 3 und § 89 Absatz 1 und 2 Nummer 5 und 7 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBl. S. 359), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe vom 17. Mai 2009 (GBl. S. 238) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz »(Fachhochschulreifeverordnung Gymnasien – FHSRGymVO)« angefügt.
2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Für die staatlich anerkannten Abendgymnasien gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass in den weiteren Fächern nach Absatz 1 Nummer 2 sechs Kurse belegt und bei einfacher Wertung mindestens 30 Punkte erreicht sein müssen. Vier der sechs Kurse müssen bei einfacher Wertung mit jeweils mindestens fünf Punkten abgeschlossen sein.«
3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

»5. ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Wehrersatzdienst oder den Bundesfreiwilligendienst.«
 - b) Es werden folgende Sätze angefügt:

»Dem Praktikum nach Nummer 4 ist eine einjährige durchgehende Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Nummer 1 bis 3 gleichgestellt. Abgeleistete Dienste im Rahmen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, des Wehr- oder Wehrersatzdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes von unter einem Jahr werden auf die Dauer des Praktikums nach Nummer 4 angerechnet.«
4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) § 2 Absatz 3 findet weiterhin Anwendung

 1. in seiner bis zum 30. Juni 2003 geltenden Fassung auf Schüler, die nach der Verordnung des Kultusministeriums über allgemein bildende Abendgymnasien vom 14. Februar 1984 (GBl. S. 186) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Klasse III oder IV besucht haben,

2. in seiner vom 1. Juli 2009 bis zum 30. Juni 2012 geltenden Fassung auf Schüler, die nach der Abendgymnasien-Verordnung vom 21. September 2001 (GBl. S. 575) die jeweilige Klasse III oder IV besucht haben.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft.

STUTTGART, den 13. August 2012

WARMINSKI-LEITHEUSSER

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
des Kultusministeriums über die Ausbildung
und Prüfung an den dreijährigen
Berufskollegs für Design**

Vom 15. August 2012

Auf Grund von § 35 Absatz 3 und § 89 Absatz 1, 2 Nummer 1 bis 5 und 9 sowie Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBl. S. 359), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den dreijährigen Berufskollegs für Design vom 20. August 2004 (GBl. S. 701) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - »1. die Fachschulreife, der Realschulabschluss oder das Versetzungszeugnis in die Klasse oder Jahrgangsstufe 11 eines Gymnasiums oder die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule, der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes oder das Versetzungszeugnis in die Klasse 10 eines Gymnasiums im achtjährigen Bildungsgang.«
2. § 7 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Der Termin, zu dem der Antrag bei der Schule eingegangen sein muss, wird, soweit er nicht vom Kultusministerium festgelegt wurde, vom Schulleiter bestimmt und auf geeignete Weise bekannt gegeben.«
3. § 11 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

»Bei einer Aufnahme in ein Berufskolleg für Design auf der Grundlage eines Versetzungszeugnisses in die Klasse 10 eines Gymnasiums im achtjährigen Bildungsgang ist bei einer Versetzung in das zweite Schuljahr im Versetzungszeugnis ferner zu vermerken: »Dieses Zeugnis schließt den Nachweis eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes ein.««

4. § 20 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann hiervon abweichend die Durchführung einer Gruppenprüfung zulassen, wenn dies aus organisatorischen oder thematischen Gründen für die Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Bei einer Gruppenprüfung können bis zu drei Prüflinge zusammen geprüft werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.«

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.«

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.«

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

6. § 28 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Schriftliche Prüfungsarbeiten sind in den folgenden Fächern zu fertigen:

Englisch II	Bearbeitungszeit	200 Minuten,
Mathematik II	Bearbeitungszeit	200 Minuten.«

7. Die Anlagen 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

»Anlage 1
(zu § 4)

**Studentafel für das
Berufskolleg für Grafik-Design**
(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

1. Pflichtfächer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr
1.1 Allgemeiner Bereich			
Religionslehre	1	1	1
Deutsch	1	1	2
Englisch I	2	–	–
Wirtschafts- und Sozialkunde	1	1	1
1.2 Berufsbezogener Bereich			
Mathematik I	2	1	1
Grafik-Design	7	7	7
Typografie	4	4	4
Fotodesign	2	4	4
Freies Zeichnen	4	4	4
Schriftgrafik	3	3	2
Kunstgeschichte	–	1	1
Werbelehre und Werbetext	2	2	2
Medientechnik	5	4	4
	34¹	33¹	33¹

2. Wahlfächer**2.1 Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife**

Englisch II	–	2	2
Mathematik II	–	2	2

2.2 weitere Wahlfächer

¹ Bei Vorliegen der Teilungsvoraussetzungen nach dem Organisationserlass maximale Sollstundenzahl:

1. Schuljahr: 39 Wochenstunden; 2. und 3. Schuljahr: 48 Wochenstunden.

Anlage 2
 (zu § 4)

Anlage 3
 (zu § 4)

Stundentafel für das
Berufskolleg für Mode und Design
 (durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

1. Pflichtfächer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr
1.1 Allgemeiner Bereich			
Religionslehre	1	1	1
Deutsch	1	1	2
Englisch I	2	–	–
Wirtschafts- und Sozialkunde	1	1	1
1.2 Berufsbezogener Bereich			
Mathematik I	2	1	1
Technologie	2	3	2
Design- und Kostümggeschichte	1	1	–
Gestaltungslehre	2	–	–
Modezeichnen/ Illustration mit Labor	2	4	4
Modegestaltung	–	2	1
Schnitttechnik	2	2	3
Computertechnik/CAD	4	4	4
Realisation	14	13	14
	34¹	33¹	33¹

2. Wahlfächer
2.1 Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife

Englisch II	–	2	2
Mathematik II	–	2	2

2.2 weitere Wahlfächer

¹ Bei Vorliegen der Teilungsvoraussetzungen nach dem Organisationserlass maximale Sollstundenzahl:
 1. und 2. Schuljahr: 52 Wochenstunden; 3. Schuljahr: 53 Wochenstunden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

STUTTGART, den 15. August 2012

WARMINSKI-LEITHEUSSER

Stundentafel für das
Berufskolleg für Design, Schmuck und Gerät
 (durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

1. Pflichtfächer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr
1.1 Allgemeiner Bereich			
Religionslehre	1	1	1
Deutsch	1	1	2
Englisch I	2	–	–
Wirtschafts- und Sozialkunde	1	1	1
1.2 Berufsbezogener Bereich			
Mathematik I	2	1	1
Technologie	1	2	2
Computertechnik	1	1	1
Edelsteinkunde	–	1	2
Kunst- und Stilgeschichte	–	–	2
Allgemeine Gestaltungslehre	3	–	–
Designpräsentation	2	–	–
Naturzeichnen	2	–	–
Plastisches Gestalten	–	2	–
Entwurf und Realisation	18	19	17
Sondertechniken	–	4	4
	34¹	33¹	33¹

2. Wahlfächer
2.1 Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife

Englisch II	–	2	2
Mathematik II	–	2	2

2.2 weitere Wahlfächer

¹ Bei Vorliegen der Teilungsvoraussetzungen nach dem Organisationserlass maximale Sollstundenzahl:
 1. Schuljahr: 53 Wochenstunden; 2. Schuljahr: 57 Wochenstunden;
 3. Schuljahr: 55 Wochenstunden.

**Verordnung des Umweltministeriums
zur Änderung der Verordnung
über den Abfallwirtschaftsplan
für Baden-Württemberg,
Teilplan Siedlungsabfälle**

Vom 22. August 2012

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 15 Absatz 3 des Landesabfallgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBI. S. 370),
2. § 30 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212):

Artikel 1

Die Verordnung des Umweltministeriums über den Abfallwirtschaftsplan für Baden-Württemberg, Teilplan Siedlungsabfälle, vom 15. Februar 1999 (GBI. S. 103), geändert durch Artikel 139 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBI. 65, 82), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt gefasst:

»§ 1

Benutzungspflichten

Die in der Anlage beigefügten Nummern 1.5.5.1 bis 1.5.5.3 des Abfallwirtschaftsplanes Baden-Württemberg, Teilplan Siedlungsabfälle (Teilplan), werden mit folgenden Maßgaben für verbindlich erklärt:

1. Für Siedlungsabfälle Beseitigungspflichtige im Sinne der Nummern 1.5.5.1 bis 1.5.5.3 des Teilplans sind alle Entsorgungspflichtigen für Abfälle zur Beseitigung gemäß § 3 Absatz 26 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie für gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 2003 01), die in privaten Haushaltungen eingesammelt worden sind, auch wenn dabei auch solche Abfälle anderer Erzeuger mit eingesammelt worden sind.
2. Abfallbeseitigungsanlagen im Sinne der Nummern 1.5.5.1 bis 1.5.5.3 des Teilplans sind, sofern dort Abfälle im Sinne von Nummer 1 entsorgt werden, alle Abfallbeseitigungsanlagen im Sinne von § 28 Absatz 1 Satz 1 KrWG sowie alle Abfallentsorgungsanlagen, die nach dem R1-Kriterium der Anlage 2 zu § 3 Absatz 23 Satz 2 KrWG Abfälle verwerten.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 22. August 2012

In Vertretung des Ministers

MEINEL
Ministerialdirektor

**Dritte Verordnung des Justizministeriums
zur Übertragung der Grundbuchführung
auf ein Amtsgericht**

Vom 27. August 2012

Auf Grund von § 26 Absatz 6, § 35 a Absatz 1 Satz 1 und § 47 Absatz 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBI. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBI. S. 555), und § 5b Absatz 2 der Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 20. November 1998 (GBI. S. 680), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2011 (GBI. S. 427), wird verordnet:

Artikel 1

Das Grundbuchamt Salem wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Salem wird dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen, Grundbuchamt, zugewiesen.

Artikel 2

Bei der Gemeinde Salem wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

Artikel 3

Die Anlage 1 der Organisationsverordnung LF GG vom 27. April 1981 (GBI. S. 266, ber. S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2012 (GBI. S. 374), wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Konstanz wird bei dem Notariat Überlingen in Spalte 2 das Wort »Salem« gestrichen. In Spalte 1 wird nach dem Wort »Überlingen« eine Fußnote mit folgendem Inhalt eingefügt: »Das Grundbuchamt Salem wurde aufgehoben und sein Bezirk dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen, Grundbuchamt, zugewiesen.«

Artikel 4

Die Anlage 2 der Organisationsverordnung LF GG vom 27. April 1981 (GBI. S. 266, ber. S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2012 (GBI. S. 374), wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Salach werden in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde das Wort »Salem« und in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks das Wort »Überlingen« eingefügt. In der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks wird nach dem Wort »Überlingen« eine Fußnote mit folgendem Inhalt eingefügt: »Das Grundbuchamt Salem wurde aufgehoben und sein Bezirk dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen, Grundbuchamt, zugewiesen.«

Artikel 5

Das Grundbuchamt Teningen wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Teningen wird dem Amtsgericht Emmendingen, Grundbuchamt, zugewiesen.

Artikel 6

Die Anlage 1 der Organisationsverordnung LFGG vom 27. April 1981 (GBl. S. 266, ber. S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2012 (GBl. S. 374), wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Freiburg im Breisgau wird bei dem Notariat Emmendingen in Spalte 2 das Wort »Teningen« gestrichen. In Spalte 1 wird nach dem Wort »Emmendingen« eine weitere Fußnote mit folgendem Inhalt eingefügt: »Das Grundbuchamt Teningen wurde aufgehoben und sein Bezirk dem Amtsgericht Emmendingen, Grundbuchamt, zugewiesen.«

Artikel 7

Das Grundbuchamt Deggenhausertal wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Deggenhausertal wird dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen, Grundbuchamt, zugewiesen.

Artikel 8

Bei der Gemeinde Deggenhausertal wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

Artikel 9

Die Organisationsverordnung LFGG vom 27. April 1981 (GBl. S. 266, ber. S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2012 (GBl. S. 374), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Konstanz wird bei dem Notariat Meersburg in Spalte 2 das Wort »Deggenhausertal« gestrichen. In Spalte 1 wird nach dem Wort »Meersburg« eine Fußnote mit folgendem Inhalt eingefügt: »Das Grundbuchamt Deggenhausertal wurde aufgehoben und sein Bezirk dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen, Grundbuchamt, zugewiesen.«

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Deckenpfronn werden in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde das Wort »Deggenhausertal« und in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks das Wort »Meersburg« eingefügt. In der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks wird nach dem Wort »Meersburg« eine Fußnote mit folgendem Inhalt eingefügt: »Das Grundbuchamt Deggenhausertal wurde aufgehoben und sein Bezirk dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen, Grundbuchamt, zugewiesen.«

Artikel 10

Bei der Gemeinde Durmersheim wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

Artikel 11

Die Anlage 2 der Organisationsverordnung LFGG vom 27. April 1981 (GBl. S. 266, ber. S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2012 (GBl. S. 374), wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Dürnau (Kreis Göppingen) werden in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde das Wort »Durmersheim« und in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks das Wort »Rastatt« eingefügt. In der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks wird nach dem Wort »Rastatt« eine Fußnote mit folgendem Inhalt eingefügt: »Das Grundbuchamt Durmersheim wurde aufgehoben und sein Bezirk dem Amtsgericht Achern, Grundbuchamt, zugewiesen.«

Artikel 12

Diese Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

1. Artikel 1, 3, 10 und 11 am 1. Oktober 2012;
2. Artikel 5 und 6 am 8. Oktober 2012;
3. Artikel 7 bis 9 am 22. Oktober 2012;
4. Artikel 2 und 4 am 1. Januar 2013.

STUTTGART, den 27. August 2012

STICKELBERGER

**Bekanntmachung des Innenministeriums
über die nach § 78 Absatz 7 Satz 2 des
Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden**

Vom 11. Juli 2012

Auf Grund von § 1 des Gesetzes zur Bestimmung der nach § 78 Absatz 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden vom 29. November 2011 (GBl. S. 534) nehmen – zusätzlich zu den am 18. Mai 2012 bekannt gemachten Ortspolizeibehörden und Verwaltungsgemeinschaften (GBl. S. 377) – folgende Ortspolizeibehörden und Verwaltungsgemeinschaften die Aufgabe der Änderung der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten Anschrift und der nach § 78 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 des Aufenthaltsgesetzes aufzubringenden Anschrift wahr:

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Breisach am Rhein, Bötzingen, March, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl

Landkreis Esslingen

Altenriet, Unterensingen

Landkreis Reutlingen

Bad Urach, Engstingen, Eningen unter Achalm, Gomadingen, Grabenstetten, Grafenberg, Hayingen, Hohenstein, Hülben, Lichtenstein, Mehrstetten, Münsingen, Pfronstetten, Pfullingen, Römerstein, St. Johann, Trochelfingen, Wannweil, Zwiefalten

STUTTGART, den 11. Juli 2012

GALL

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Tübingen
über den Schonwald
»Lautertal-Wolfstal«**

Vom 23. Juli 2012

Aufgrund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform und zum Bürokratieabbau im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum vom 10. November 2009 (GBl. S. 645, 658), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schonwald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Ehingen, Gemarkung Erbstetten, Alb-Donau-Kreis und der Gemeinde Lauterach, Gemarkung Lauterach, Alb-Donau-Kreis sowie der Stadt Hayingen, Gemarkung Hayingen, Landkreis Reutlingen, Regierungsbezirk Tübingen werden zum Schonwald erklärt.

Der Schonwald führt die Bezeichnung

»Lautertal-Wolfstal«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der Schonwald hat eine Größe von rd. 239 ha.

(2) Beschreibung des Gebietes:

Der Schonwald umfasst die Talhänge der Großen Lauter zwischen Anhausen und Lauterach und der in diesem Bereich einmündenden Seitentäler Wolfstal, Schneiders- und Bären- tal, soweit diese nicht als Kernzonen des Biosphärengebiets Schwäbische Alb ausgewiesen sind. Der aus mehreren Teilflächen bestehende Schonwald liegt zum größten Teil innerhalb der Pflegezone des Biosphärengebiets.

Folgende Flurstücke werden in den Schonwald einbezogen:

Alb-Donau-Kreis:

Stadt Ehingen, Gemarkung Erbstetten:

469/2 teilweise, 496/1 teilweise, 596 teilweise, 605 teilweise, 677 teilweise, 707 teilweise, 752 teilweise.

Gemeinde Lauterach, Gemarkung Lauterach:

992/1 teilweise, 1049 teilweise, 1121 teilweise, 1122.

Landkreis Reutlingen:

Stadt Hayingen, Gemarkung Hayingen:

4464 teilweise, 4467, 4471, 4472, 5494 teilweise, 5495 teilweise.

(3) Der Schonwald ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 15. Februar 2012 im Maßstab 1:50 000 kombiniert mit einer Detailkarte im Maßstab 1:5 000 grün umrandet und grün hinterlegt dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Im Falle des Widerspruchs zwischen den textlichen Beschreibungen und der Karte gelten die Festlegungen der Karte.

Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Tübingen (Abteilung Forstdirektion), beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis (untere Forstbehörde) und beim Landratsamt Reutlingen (untere Forstbehörde) auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Schonwaldes ist

- der Erhalt und die Förderung der naturnahen und standortsgemäßen Laubwaldgesellschaften in ihrer typischen Baumartenzusammensetzung und ihrem sonstigen gesellschaftstypischen Arteninventar,
- die langfristige Überführung der einbezogenen Fichtenbestände in standortsgemäße Laub-Mischwälder und
- der Erhalt eines kleinflächigen Vorkommens zweier Wintergrün-Arten und einer Orchidee (*Pyrola uniflora*, *Pyrola secunda*, *Goodyera repens*).

(2) Weiterer Schutzzweck ist der Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa. Der Schonwald ist Teil des von der EU-Kommission anerkannten FFH-Gebiets »Großes Lautertal und Landgericht« (Gebietskulis- se 7622-341) sowie des ausgewiesenen Vogel- schutzgebiets »Täler der Mittleren Flächenalb« (Gebietskulis- se 7624-441). Im Schonwald bestehen Vor-

kommen der Waldlebensraumtypen »Waldmeister-Buchenwälder« (9130), »Orchideen-Kalk-Buchenwälder« (9150) sowie »Schlucht- und Hangmischwälder« (9180) des Anhangs I der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.

§ 4

Verbote

(1) In dem Schonwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Schonwaldes führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Zum Schutz von Pflanzen und Tieren ist es verboten,

1. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
2. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen oder zu beschädigen;
3. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

(3) Die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes und des Naturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 5

Zulässige Handlungen im Schonwald

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;
2. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften und der gefährdeten Pflanzenarten angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
3. keine Fütterungen angelegt werden.

(2) Die Erholungsnutzung im Schonwald ist zulässig mit der Maßgabe, dass nur auf den hierfür ausgewiesenen Wegen geritten und nur auf befestigten Wegen Fahrrad gefahren wird. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 37 Abs. 3 LWaldG zum Radfahren im Wald unberührt. Soweit für die Gebiete der Pflegezone des Biosphärengebiets keine Reitwege durch Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Tübingen ausgewiesen sind, gelten im Schonwald die Regelungen des § 37 Abs. 3 LWaldG.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; dies gilt insbesondere für die Betriebsarbeiten an vorhandenen Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom AG sowie an bestehenden Energieversorgungsanlagen der EnBW Regional AG.

§ 6

Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

(1) Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

- Im Rahmen der forstlichen Nutzung sollen langfristig die Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften gefördert werden. Die Bestände sind auf dem Weg der Naturverjüngung in kleinflächigen Strukturen zu verjüngen.
- Der Anteil des stehenden und des liegenden Totholzes ist zu erhöhen.
- In Nadelholzbeständen ist das Laubholz zu fördern und sein Anteil zu erhöhen.
- Die Lebensräume im Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sind zu sichern und zu erhalten.

(2) Die wissenschaftliche Betreuung des Schonwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

(3) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden in periodischen Betriebsplänen nach § 50 LWaldG festgelegt und kontrolliert.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden. Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Schonwald eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder bei zulässigen Handlungen die Vorschriften des § 5 nicht beachtet. Die Ahndung der Ordnungswidrigkeit richtet sich nach § 83 Abs. 4 LWaldG.

§ 9

Rechtsvorschriften

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über das Biosphärengebiet Schwäbische Alb vom 31. Januar 2008 und die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festsetzung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010 sowie die Vorschriften der Verordnungen des Landkreises Reutlingen über das Landschaftsschutzgebiet »Großes Lautertal« vom 2. Februar 1973 und des Landkreises Alb-Donau-Kreis über die Landschaftsschutzgebiete »Ehingen« vom 1. Dezember 2006 und »Lauterach« vom 8. Juni 2005 bleiben unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Forstdirektion Tübingen über den Schonwald »Lautertal-Wolfstal« vom 16. Juli 2001 außer Kraft.

TÜBINGEN, den 23. Juli 2012

STRAMPFER

Verordnung

**des Regierungspräsidiums Karlsruhe
über das Naturschutzgebiet
»Kammertenberg«**

Vom 30. Juli 2012

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Erklärung zum Schutzgebiet
- § 2 Schutzgegenstand
- § 3 Schutzzweck
- § 4 Allgemeine Verbote
- § 5 Verbote von baulichen Maßnahmen
- § 6 Regeln für die landwirtschaftliche Bodennutzung
- § 7 Regeln für die forstwirtschaftliche Bodennutzung
- § 8 Regeln für die gärtnerische Bodennutzung
- § 9 Regeln für die Ausübung der Jagd
- § 10 Bestandsschutz
- § 11 Befreiung, Berücksichtigung des Natura 2000-Status
- § 12 Schutz- und Pflegemaßnahmen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme
- § 15 Inkrafttreten, teilweise Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung »Enztalschlingen«

Es wird verordnet auf Grund von

1. §§ 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
2. §§ 26 Absatz 1 und 73 Absatz 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), und
3. § 28 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 645):

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Mühlacker, Gemarkungen Lomersheim und Mühlhausen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Kammertenberg«.
- (2) Das Naturschutzgebiet ist teilweise zugleich Teil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie¹ mit der Bezeichnung »Enztal bei Mühlacker« und im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie² mit der Bezeichnung »Enztal Mühlhausen-Roßwag« (Natura 2000-Status).

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 17,5 ha.
- (2) Das Naturschutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt: im Westen durch das rechtsseitige Ufer der Enz, im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks 660 der Gemarkung Mühlhausen und die im Norden daran anschließende östliche Grenze des Flurstücks 2079/8 der Gemarkung Lomersheim, im Süden durch die Südgrenze des Flurstücks 1252 der Gemarkung Mühlhausen und im Norden auf der Gemarkung Lomersheim durch den Weg mit der Flurstücksnummer 2051/1, der selbst nicht Teil des Naturschutzgebietes ist.
- (3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 rot hinterlegt; in einer Detailkarte im

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

² Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7)

Maßstab 1 : 2000 sind seine Grenzen mit durchgezogener roter, innen rot angeschummerter Linie eingetragen.

In vorgenannter Übersichtskarte ist das FFH-Gebiet mit einer durchgezogenen blauen Linie umgrenzt und blau schraffiert; das Vogelschutzgebiet ist mit einer magentafarbenen Linie umgrenzt und magentafarben schraffiert.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung

- des Steilhangs und des natürlichen Flusslaufs der Enz mit ihren besonderen geologischen, mikroklimatischen und landschaftsgeschichtlich bedeutsamen Eigenschaften,
- der Magerrasen, mageren Wiesen, Felsen, Schutthalden, Dolinen, Lesesteinriegel, Gebüsche, der in natürlicher Sukzession entstandenen Laubwälder, sowie des naturnahen Flusslaufes der Enz mit seinen Uferabbrüchen, Auskolkungen und Auen, jeweils als Einzelbildungen und als Lebensräume der vorkommenden Populationen teilweise speziell angepasster, seltener und landesweit bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen aus Anhang I der FFH-Richtlinie, insbesondere der Lebensraumtypen

- Flüsse mit flutender Unterwasser-Vegetation (Code 3260),
- Naturnahe Kalk-Trockenrasen (Code 6210),
- Feuchte Hochstaudenfluren (Code 6430),
- Magere Flachland-Mähwiesen (Code 6510),
- Kalkhaltige Schutthalden (Code 8160),
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (Code 8210),
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Code 91E0).

(3) Schutzzweck ist weiter die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Populationen der Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und Anhang II der FFH-Richtlinie.

§ 4

Allgemeine Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. die Wege und Pfade zu verlassen;
2. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
3. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen;
4. Feuer, einschließlich Grillfeuer, zu entzünden oder zu unterhalten;
5. Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen;
6. Hunde unangeleint laufen zu lassen oder ihnen an der langen Leine das Verlassen der Wege und Pfade zu ermöglichen.

(3) Weiter ist es verboten,

1. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern oder wieder aufzunehmen;
2. Grünland oder Dauerbrache umzubrechen; Dauerbrachen sind mindestens 5 Jahre nicht genutzte Flächen;
3. Hecken, Sträucher, Gebüsche, Gehölze, Schilf- und Röhrichtbestände, oder Bäume außerhalb des Waldes, zu beschädigen, zu zerstören oder zu beseitigen;
4. die Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, zu verändern;
5. neu aufzuforsten oder Christbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
6. Pflanzenschutzmittel außerhalb von genutzten landwirtschaftlichen Flächen anzuwenden;
7. Materialien oder Produkte, ausgenommen vor Ort erzeugte land- oder forstwirtschaftliche Materialien oder Produkte, zu lagern;
8. landwirtschaftliche Maschinen oder Geräte außerhalb einer Kampagne abzustellen;
9. Gewässer, Gewässerrandstreifen und Ufer in ihren chemischen, physikalischen oder biologischen Eigenschaften zu beeinträchtigen;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, Bauwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. Abfälle oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
12. außerhalb der befestigten Wege Fahrrad zu fahren oder zu reiten;
13. Feuerwerk abzubrennen;
14. Luftsportgeräte (zum Beispiel Hängegleiter, Gleitsiegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme, Freiballone oder Flugmodelle) zu starten oder zu landen oder das Gebiet mit ihnen zu überfliegen;
15. öffentliche Veranstaltungen durchzuführen; ausgenommen sind Veranstaltungen mit naturschutzfachlicher Zielsetzung;

16. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten;
17. Tiere einzubringen oder Puppen, Larven, Eier, Nester oder Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wild lebender Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 5

Verbote von baulichen Maßnahmen

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, bauliche Maßnahmen durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie zum Beispiel

- (1) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder dort der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
- (2) fließende Gewässer zu verändern oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
- (3) Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
- (4) Plakate, Bilder oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen; zulässig sind behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen

§ 6

Regeln für die landwirtschaftliche Bodennutzung

(1) Für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der Flurstücke 2065, 2066, 2078, 2101, 2114/1, 2114/2, 2115, 2120, 2121 und 2124 der Gemarkung Lomersheim und der Flurstücke 658, 659, 1268 und 1268/1 der Gemarkung Mühlhausen gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Ziffern 1–3 und 5 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils aktuellen Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.

(2) Für die landwirtschaftliche Bodennutzung gelten dabei insbesondere folgende Anforderungen:

- Auf den Flurstücken 658 und 659 (Gemarkung Mühlhausen) sowie 2101 (Gemarkung Lomersheim) werden Schwemmmist, Gülle oder Gärreste nicht ausgebracht;
- Auf Flurstück 2078 (Gemarkung Lomersheim) werden keine den Weinzirner (*Tibicina haematodes*) schädigenden Insektizide angewendet.

§ 7

Regeln für die forstwirtschaftliche Bodennutzung

(1) Für die Ausübung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung gelten die Verbote des § 4

Absatz 2 Ziffern 1–3 und 5 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils aktuellen Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.

(2) Für die forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten insbesondere folgende Anforderungen:

- Auf den gemeindeeigenen Flurstücken ruht die wirtschaftlich orientierte Holznutzung;
- Im Süden des Gebietes wird ein lichter Baumbestand angestrebt;
- Nur standortheimische Baumarten werden gefördert;
- Stehende Totholz-, Horst- und Höhlenbäume werden nur dann beseitigt, wenn dies aus Gründen der Verkehrs- oder Arbeitssicherung notwendig ist;
- Insektizide werden nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde angewendet.

§ 8

Regeln für die gärtnerische Bodennutzung

(1) Für die ordnungsgemäße gärtnerische Bodennutzung der Flurstücke 2064, 2067, 2067/1, 2068, 2068/1, 2069/1, 2069/2, 2069/3, 2070, 2070/1, 2071/1, 2071/2, 2072/1, 2072/2, 2073/1, 2073/2, 2073/3 und 2073/5 der Gemarkung Lomersheim und der Flurstücke 1253 und 1259 der Gemarkung Mühlhausen gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Ziffern 1–4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils aktuellen Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.

(2) Für die gärtnerische Bodennutzung gelten insbesondere folgende Anforderungen:

- Es werden nur standortheimische Gehölze gepflanzt;
- Es werden nur kleine Grillfeuer unterhalten oder vor Ort angefallenes Material in den Monaten Oktober bis Februar verbrannt; alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Verhütung von Brandgefahren bleiben unberührt.

§ 9

Regeln für die Ausübung der Jagd

(1) Für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Ziffern 1–3 und 5–6 sowie Absatz 3 Ziffer 16 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils aktuellen Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.

(2) Für die Ausübung der Jagd gelten insbesondere folgende Anforderungen:

- Hochsitze werden nur aus naturbelassenen Hölzern und im räumlichen Verbund mit vorhandenen, mindestens etwa gleich hohen Gehölzen errichtet;

- Kirrungen und Futterstellen werden nicht auf Mager-
rasen und mageren Wiesen eingerichtet;
- Fahrzeuge werden außerhalb der befestigten Wege nur
für den Transport von erlegtem Wild eingesetzt.

§ 10

Bestandsschutz

Unberührt bleibt die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, der Gewässer, Straßen und Wege in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen und ihrer Unterhaltung oder Instandsetzung, sofern diese im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 11

Befreiung, Berücksichtigung des Natura 2000-Status

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des BNatSchG in der jeweils aktuellen Fassung Befreiung erteilen.

(2) Soweit Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahme nach Maßgabe des BNatSchG in der jeweils aktuellen Fassung erforderlich werden.

§ 12

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Unberührt bleiben Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden oder die Teil des Managementplans für die Natura 2000 Gebiete in der jeweils aktuellen Fassung sind.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Absatz 1 Ziffer 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 4–8 dieser Verordnung handelt;

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Absatz 2 Ziffer 7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 9 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 14

Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

(1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 17 in Karlsruhe,

beim Landratsamt des Enzkreises, Östliche Karl-Friedrich-Str. 58 in Pforzheim, sowie bei der Stadtverwaltung Mühlacker, Rathaus, Kelterplatz 7 in Mühlacker, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 15

Inkrafttreten, teilweise Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung »Enztalschlingen«

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt in ihrem Geltungsbereich die Verordnung des Landkreises Vaihingen über das Landschaftsschutzgebiet »Enztalschlingen« vom 15. Januar 1949, veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Vaihingen/Enz vom 22. Januar 1949, außer Kraft.

KARLSRUHE, den 30. Juli 2012

KRESSL

Verkündungshinweis:

Nach § 76 des NatSchG ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Karlsruhe
über das Naturschutzgebiet
»Felsengärten Mühlhausen«**

Vom 30. Juli 2012

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Erklärung zum Schutzgebiet
- § 2 Schutzgegenstand
- § 3 Schutzzweck
- § 4 Allgemeine Verbote
- § 5 Verbote von baulichen Maßnahmen
- § 6 Regeln für die landwirtschaftliche Bodennutzung
- § 7 Regeln für die forstwirtschaftliche Bodennutzung
- § 8 Regeln für die gärtnerische Bodennutzung

- § 9 Regeln für die Ausübung der Jagd
- § 10 Bestandsschutz
- § 11 Befreiung, Berücksichtigung des Natura 2000-Status
- § 12 Schutz- und Pflegemaßnahmen, Beirat
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme
- § 15 Inkrafttreten, teilweise Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung »Enztalschlingen«

Es wird verordnet auf Grund von

1. §§ 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
2. §§ 26 Absatz 1 und 73 Absatz 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), und
3. § 28 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 645):

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Mühlacker, Gemarkung Mühlhausen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Felsengärten Mühlhausen«.
- (2) Das Naturschutzgebiet ist teilweise zugleich Teil eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie¹ mit der Bezeichnung »Enztal bei Mühlacker« und im Sinne der Vogelschutzrichtlinie² mit der Bezeichnung »Enztal Mühlhausen-Roßwag« (Natura 2000-Status).

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 11 ha.
- (2) Das Naturschutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt: im Süden durch den Enztal-Radweg, der nicht Teil des Schutzgebietes ist; im Norden durch den Hangmittelweg, der ebenfalls nicht Teil des Schutzgebietes

ist, und die Kreisstraße K 4505; im Westen durch die westliche Grenze des Flurstücks 3071/3, und im Osten durch die Gemarkungsgrenze Mühlhausen.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 rot hinterlegt; in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 1000 sind seine Grenzen mit durchgezogener roter, innen rot angeschummerter Linie eingetragen.

In vorgenannter Übersichtskarte ist das FFH-Gebiet mit einer durchgezogenen blauen Linie umgrenzt und blau schraffiert; das Vogelschutzgebiet ist mit einer magentafarbenen Linie umgrenzt und magentafarben schraffiert.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung
- des Prallhangs der Enz mit seinen natürlichen Felsbildungen und Weingärten,
 - der natürlichen Felsen und Schutthalden am Felsfuß, der Felsengebüsche, der Kalk-Pionierrasen, Magerasen und mageren Wiesen, der herbizidfrei bewirtschafteten oder brach gefallen Weinberge, der Gebüsch- und Sukzessionswälder sowie der Trockenmauern, jeweils als Einzelbildungen und als Lebensräume der vorkommenden Populationen teilweise speziell angepasster, seltener und landesweit bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen aus Anhang I der FFH-Richtlinie, insbesondere der Lebensraumtypen
- Kalk-Pionierrasen (Code 6110),
 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (Code 8210),
 - Kalkhaltige Schutthalden (Code 8160),
 - Submediterraner Halbtrockenrasen (Code 6212),
 - Kalktuffquelle (Code 7220),
 - Magere Flachland-Mähwiesen (Code 6510).
- (3) Schutzzweck ist weiter die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Populationen der Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und Anhang II der FFH-Richtlinie.

§ 4

Allgemeine Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

² Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7)

- (2) Insbesondere ist es verboten,
1. die Wege zu verlassen;
 2. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
 3. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 4. Feuer, einschließlich Grillfeuer, zu entzünden oder zu unterhalten;
 5. Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen;
 6. Hunde unangeleint laufen zu lassen oder ihnen an der langen Leine das Verlassen der Wege zu ermöglichen.
- (3) Weiter ist es verboten,
1. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
 2. Trockenmauern zu entfernen, zu verfugen, durch Mauern aus anderen Materialien zu ersetzen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen;
 3. Herbizide und Pflanzenschutzmittel auf nicht genutzten Flächen wie brach gefallene Flurstücke, Wege, Böschungen, Trockenmauern oder Felsen auszubringen;
 4. Grünland oder Dauerbrache umzubrechen; Dauerbrachen sind mindestens 5 Jahre nicht genutzte Flächen; § 6 (2) dieser Verordnung bleibt unberührt;
 5. Hecken, Sträucher, Gebüsch, Gehölze, oder Bäume außerhalb des Waldes, zu beschädigen, zu beseitigen oder zu zerstören; zulässig bleibt der Rückschnitt von Gehölzen, welche bewirtschaftete Weingärten, Felsen oder Magerrasen beschatten;
 6. die Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, zu verändern;
 7. neu aufzuforsten oder Christbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
 8. Materialien oder Produkte, ausgenommen vor Ort erzeugte land- oder forstwirtschaftliche Materialien oder Produkte, zu lagern;
 9. landwirtschaftliche Maschinen oder Geräte außerhalb einer Kampagne abzustellen;
 10. zu klettern;
 11. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, Bauwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
 12. Abfälle oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 13. außerhalb der befestigten Wege Fahrrad zu fahren oder zu reiten;
 14. Feuerwerk abzubrennen;
 15. Luftsportgeräte (zum Beispiel Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme, Freiballone oder Flugmodelle) zu starten oder zu landen oder das Gebiet mit ihnen zu überfliegen;

16. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten;
17. Tiere einzubringen oder Puppen, Larven, Eier, Nester oder Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wild lebender Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen.

§ 5

Verbote von baulichen Maßnahmen

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, bauliche Maßnahmen durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie zum Beispiel

- (1) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder dort der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
- (2) Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
- (3) Plakate, Bilder oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen; zulässig sind behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Regeln für die landwirtschaftliche Bodennutzung

- (1) Für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 Ziffern 1–3 und 5 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils aktuellen Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.
- (2) Im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben insbesondere die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung brach gefallener Weingärten und die Ausbringung von Fungiziden auch per Hubschrauber zulässig.
- (3) Das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt.

§ 7

Regeln für die forstwirtschaftliche Bodennutzung

- (1) Für die ordnungsmäßige Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Ziffern 1–3 und 5 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils aktuellen Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.
- (2) Für die forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten insbesondere folgende Anforderungen:

1. Auf den gemeindeeigenen Flurstücken ruht die wirtschaftlich orientierte Holznutzung;
2. Gebüschreichen, gestuften Waldrändern und Lichtungen ist ausreichend Raum zu geben;
3. Stehende Totholz-, Horst- und Höhlenbäume werden nur dann beseitigt, wenn dies aus Gründen der Verkehrs- oder Arbeitssicherung notwendig ist;
4. Es erfolgen keine Pflanzungen;
5. Insektizide werden nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde angewendet.

§ 8

Regeln für die gärtnerische Bodennutzung

- (1) Für die ordnungsgemäße gärtnerische Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 Ziffern 1–4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils aktuellen Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.
- (2) Für die gärtnerische Bodennutzung gelten insbesondere folgende Anforderungen:
1. Es werden nur standortheimische Gehölze gepflanzt;
 2. Es werden nur kleine Grillfeuer unterhalten, oder vor Ort angefallenes Material in den Monaten Oktober bis Februar verbrannt; alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Verhütung von Brandgefahren bleiben unberührt.

§ 9

Regeln für die Ausübung der Jagd

- (1) Für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Ziffern 1–3 und 5–6 sowie Absatz 3 Ziffer 16 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils aktuellen Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.
- (2) Für die Ausübung der Jagd gelten insbesondere folgende Anforderungen:
1. Hochsitze werden nur aus naturbelassenen Hölzern und im räumlichen Verbund mit vorhandenen, mindestens etwa gleich hohen Gehölzen errichtet;
 2. Kurrungen und Futterstellen werden nicht auf Magerasen und mageren Wiesen eingerichtet.

§ 10

Bestandsschutz

Unberührt bleibt die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden

Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde durchgeführte Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 11

Befreiung, Berücksichtigung des Natura 2000-Status

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des BNatSchG in der jeweils aktuellen Fassung Befreiung erteilen.
- (2) Soweit Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach Maßgabe des BNatSchG in der jeweils aktuellen Fassung erforderlich werden.

§ 12

Schutz- und Pflegemaßnahmen, Beirat

- (1) Unberührt bleiben Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden oder die Teil des Managementplans für die Natura 2000 Gebiete in der jeweils aktuellen Fassung sind.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden abgestimmt. Soweit sachnotwendig, beruft die höhere Naturschutzbehörde hierzu einen Beirat ein, in dem insbesondere die Stadt Mühlacker, die Weingärtnergenossenschaft, die Landwirtschaftsbehörde und die Naturschutzbehörde sowie die örtlich tätigen Naturschutzvereine vertreten sind.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Absatz 1 Ziffer 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 4–8 dieser Verordnung handelt;
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Absatz 2 Ziffer 7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 9 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 13

Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

- (1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 17 in Karlsruhe, beim Landratsamt des Enzkreises, Östliche Karl-Friedrich-Str. 58 in Pforzheim, sowie bei der Stadtverwaltung Mühlacker, Rathaus, Kelterplatz 7 in Mühlacker, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kosten-

losen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 14

Inkrafttreten, teilweise Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung »Enztalschlingen«

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt in ihrem Geltungsbereich die Verordnung des Landkreises Vaihingen über das Landschaftsschutzgebiet »Enztalschlingen« vom 15. Januar 1949, veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Vaihingen/Enz vom 22. Januar 1949, außer Kraft.

KARLSRUHE, den 30. Juli 2012

KRESSL

Verkündungshinweis:

Nach § 76 NatSchG ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Zuständigkeit der Stadt Murrhardt als örtliche Straßenverkehrsbehörde

Vom 28. August 2012

Das Regierungspräsidium Stuttgart, als höhere Straßenverkehrsbehörde, erklärt die Stadt Murrhardt, Rems-Murr-Kreis, gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 17. Dezember 1990 (GBl. S. 427) zur örtlichen Straßenverkehrsbehörde.

Die Stadt Murrhardt ist daher nach Ablauf des auf die Bekanntmachung dieser Erklärung folgenden Monats örtliche Straßenverkehrsbehörde im Sinne von § 3 des genannten Gesetzes.

STUTTGART, den 28. August 2012

SCHMALZL

Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios

Vom 11. Juli 2012

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen gemäß § 11 c Abs. 4 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dreizehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 30. Oktober 2009 (GBl. 2010, S.307), in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme im Jahr 2012. Die aktuelle Auflistung folgt nachstehend.

KÖLN, den 11. Juli 2012

DEUTSCHLANDRADIO

DER JUSTIZIAR

DR. HÖPPENER

Auflistung gemäß § 11 c Abs.4 RStV

LRA	Welle	Ausstrahlung	
		terrestrisch	ausschließlich im Internet
BR	Bayern 1	×	—
	Bayern 2	×	—
	Bayern 3	×	—
	BR KLASSIK	×	—
	B5 aktuell	×	—
	Bayern plus	×	—
	B5plus	×	—
	BR Verkehr	×	—
	on3-radio	×	—
	Bayern2plus	×	—
HR	hr1	×	—
	hr2-kultur	×	—
	hr3	×	—
	YOU FM	×	—
	hr4	×	—
	hr-INFO	×	—
	YOU FM Rock Musicstream	—	×
	YOU FM CLUB Musicstream	—	×
	YOU FM BLACK Musicstream	—	×

LRA	Welle	Ausstrahlung		LRA	Welle	Ausstrahlung	
		terrestrisch	ausschließlich im Internet			terrestrisch	ausschließlich im Internet
MDR	MDR 1 Radio Sachsen	×	—	RBB	Antenne Brandenburg	×	—
	MDR 1 Radio Sachsen-Anhalt	×	—		Fritz	×	—
	MDR 1 Radio Thüringen	×	—		Inforadio	×	—
	MDR SPUTNIK	×	—		radioeins	×	—
	MDR Figaro	×	—		Kulturradio	×	—
	MDR Info	×	—		radioBERLIN 88,8	×	—
	JUMP	×	—		Funkhaus Europa [siehe WDR]	(×)	—
	MDR KLASSIK	×	—	SR	SR 1 Europawelle	×	—
	FIGARINO	—	×		SR 2 KulturRadio	×	—
	MDR SPUTNIK Black Channel	—	×		SR 3 Saarlandwelle	×	—
	MDR SPUTNIK Rock Channel	—	×		UnserDing	×	—
	MDR SPUTNIK Club Channel	—	×		antenne saar	×	—
	MDR SPUTNIK Insomania Channel	—	×		SR 1-Lounge	—	×
	MDR SPUTNIK Popkult Channel	—	×		SR 2-OffBeat	—	×
	MDR SPUTNIK Soundcheck Channel	—	×		SR 3-SchlagerWelt	—	×
	MDR SPUTNIK Roboton Channel	—	×		UnserDing-Zukunft	—	×
	JUMP Trend-Channel	—	×	SWR	SWR1 Baden-Württemberg	×	—
	JUMP Rock-Channel	—	×		SWR1 Rheinland-Pfalz	×	—
	JUMP in the mix-Channel	—	×		SWR2	×	—
	FIGARO Folk in concert	—	×		SWR3	×	—
	FIGARO Classic in Concert	—	×		DASDING	×	—
					SWR4 Baden-Württemberg	×	—
					SWR4 Rheinland-Pfalz	×	—
NDR	NDR 90,3	×	—		SWRinfo	×	—
	NDR 1 Niedersachsen	×	—		SWR2 Archivradio	—	×
	NDR 1 Radio MV	×	—	WDR	1 LIVE	×	—
	NDR 1 Welle Nord	×	—		WDR 2	×	—
	NDR 2	×	—		WDR 3	×	—
	NDR Kultur	×	—		WDR 4	×	—
	NDR Info	×	—		WDR 5	×	—
	N-JOY	×	—		Funkhaus Europa	×	—
RB	Nordwestradio	×	—		KIRAKA	×	—
	Bremen Eins	×	—		1 LIVE diggi	×	—
	Bremen Vier	×	—		VERA	×	—
	Funkhaus Europa [siehe WDR]	×	—	DRadio	Deutschlandradio Kultur	×	—
	Bremen Eins Spezial	—	×		DRadio Wissen	×	—
	Nordwestradio Spezial	—	×		Deutschlandfunk	×	—
	Bremen Vier Spezial	—	×				
	Bremen Vier Next	—	×				
				Ge- samt	89 + 3 DRadio	64 + 3 DRadio	25
				(×) Übernahme siehe RB/WDR			

**Durch das Landesrecht auf der Grundlage
des § 11 c Abs. 2 Satz 2 RStV zusätzlich
beauftragte digitale terrestrische
Hörfunkprogramme**

LRA	Welle	Ausstrahlung	
		terrestrisch	ausschließlich im Internet
NDR	NDR Musik Plus	×	—
	NDR Traffic	×	—
	NDR Info Spezial	×	—

Köln, den 11. Juli 2012

DR. HÖPPENER

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 60 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 4,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
